

# Ersatzversorgung für Marktkunden

## Alle Endkunden von elektrischer Energie, welche mehr als 100 MWh pro Jahr beziehen

Jeder Marktkunde ist verpflichtet, einen gültigen Energieliefervertrag abzuschliessen. Besteht kein gültiger Vertrag mit einem Energielieferanten, fallen diese Kunden für Ihren Strombezug in die Ersatzversorgung des örtlichen Verteilnetzbetreibers.

### Anwendung

Die «Ersatzversorgung» kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seine Stromlieferung rechtzeitig vertraglich zu regeln.

In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass der Verteilnetzbetreiber für jene Kunden einen Tarif definiert, die vom Recht des Netzzugangs Gebrauch gemacht haben, jedoch keinem Stromlieferanten zugeordnet sind.

### Preis und Abrechnung Ersatzversorgung

Der Energiepreis entspricht dem Preis dem durchschnittlichen monatlichen SPOT-Stundenpreis (E-EX.com – hub SWISSIX) +15% zzgl. dem Preis für die Stromqualität des Standard-Stromprodukts der endigo Energie AG und den geltenden gesetzlichen Abgaben. Die Abrechnung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die zusätzlichen Aufwendungen werden je abrechnungsrelevantem Messpunkt mit 150 Franken pro Abrechnung in Rechnung gestellt.

### Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Energieliefervertrag beliefert wird. Die vorstehenden Preise und Regeln gelten ab 1. Januar 2024 bis auf weiteres.

### Strompreis

Der Strompreis setzt sich zusammen aus Energie, Netznutzung und Abgaben. Bei der Ersatzversorgung wird der Teil «Energie» geregelt. Für Netznutzung und Abgaben gelten die jeweils publizierten Tarife.